Wien, Donnerstag den 13. Juni 1878. XI. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Unsere Gesetzgebung zum Schutze der Kunst- und historischen Denkmale.

Von **Anton Bukovic**, k. k. Bezirkscommissär in Spalato.

Auf dem Gebiete unserer Verwaltung müssen wir bedauern, sehr wenig im Interesse der Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale geschaffen zu finden; unsere Gesetzgebung hat nichts so sehr außer Acht gelassen, wie diesen Gegenstand. Unbestritten tragen daran viel Schuld die Zeiten und die Verhältnisse, unter welchen wir uns in den letzten Jahren bewegt haben und welche unsere gesetzgeberischen Factoren mehr für das ökonomische und Staatsinteresse als für Anderes in Anspruch nahmen, aber immerhin ist sehr zu bedauern, daß bis dato nichts geschehen ist.

Unsere inneren Zustände, glaube ich, erlauben uns doch gegenwärtig auf dem obcitirten Gebiete etwas zu thun und es wäre hiezu wahrhaft die höchste Zeit, damit wir wenigstens ergänzen, was im Interesse der Kunst- und historischen Denkmale mit der Schaffung des Statutes für die k. k Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, publicirt mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 21. Juli 1873, R. G. Bl. Nr. 131, gemacht worden ist.

In dem Kronlande, aus welchem ich schreibe, macht sich am empfindlichsten der Mangel an präcisen Normen auf dem oberwähnten Gebiete fühlbar. Dalmatien bildet unter den österreichischen Provinzen gewiß am allermeisten ein ergiebiges Feld für die Erforschung von Kunst- und historischen Denkmalen. Jeder Winkel dieses interessanten Kronlandes zeigt Ruinen von Städten und alten Bauten, Zeugen seiner vergangenen Größe, Wohlfahrt und Bedeutung. In Folge der wichtigen geographischen Stellung bildete Dalmatien zur Römerzeit den Knotenpunkt zwischen Orient und Occident und das Kampffeld zwischen den damaligen die Oberherrschaft anstrebenden Völkern. Es blühten in Dalmatien die großen Städte Delminium, Salona, Narona und hundert andere, und das Land war von einem großen Straßennetze durchkreuzt. Von Allem dem blieb uns nichts als Trümmer und die Erinnerung übrig. An der Stelle, wo Salona, Narona, Delminium *rc.* geblüht haben, weidet jetzt der Hirt seine Heerde und singt sein melancholisches südslavisches Lied, als wenn er ewige Ruhe diesen großen Städten und ihren Helden nachsingen wollte.

Auch andere Provinzen außer Dalmatien bilden in Oesterreich ein reiches Feld für die Erforschung von Kunst- und historischen Denkmalen und auch in diesen dürfte der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Denkmale empfindlich sein und es gestaltet sich also desto dringender die Nothwendigkeit, diese Lücken auszufüllen.

Es ist von culturhistorischem Interesse und von Ansehen für uns, daß wir die Reste und die Erinnerungen aus den vergangenen Zeiten erhalten und für sie auch sorgen. Es ist eine Aufgabe, welche die Staatsverwaltung nicht aus dem Auge lassen darf und welcher es ihre Sorge zuwenden muß

Wie gesagt, ist im Interesse der Erhaltung und der Erforschung der Denkmale der erste Schritt durch die Schaffung des Statutes für die k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale gemacht worden, aber durch diese Schaffung ist noch kein Mittel den Verwaltungsbehörden gegeben worden, mit Nachdruck ihre Thätigkeit zum Schutze der Denkmale zu entfalten.

Diese Ansicht, die ich aus der Praxis geschöpft habe, bewog mich, diese Zeilen zu schreiben.

Es findet sich eine Reihe von Hofkanzlei-Decreten und später auch von Ministerialdecreten, die den Gegenstand der Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale berühren. Das Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1848, Z. 1970, bestimmt, daß von Funden numismatischer und archäologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft und Kunst von Wichtigkeit sein können, von den politischen Behörden die Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten ist, damit diese die Verständigung der für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten oder Vereine einleite und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, mit den Eigenthümern in Verhandlung zu treten.

Die meisten andern von den genannten Decreten schärfen nur einfach den politischen Behörden ein, die Erhaltung der Denkmale und der anderen Kunstgegenstände zu überwachen, keines dieser Decrete gibt aber die Modalitäten und die Art der Ueberwachung an und schafft die Mittel an die Hand, die Ueberwachungsaufgabe der Behörden kräftigst ausführen zu können. Alle diese Decrete sind von dem Gedanken inspirirt, daß die Kunst- und historischen Denkmale unter der Aufsicht des Staates stehen, und daß dem Staate das Recht zukommt, zu fordern, daß sie erhalten werden.

Wie wenig aber mit den in diesen Decreten enthaltenen Bestimmungen die Erhaltung der Denkmale gesichert und wie wenig ein reeller Schutz denselben gewährleistet wird, ist offenkundig und einleuchtend und bedarf keiner weitern beweisführenden Auseinandersetzung.

Bei dem Mangel von Principien in den vorerwähnten Bestimmungen, welche die Intervention des Staates zum Schutze der antiken Denkmale zulassen, und bei dem Mangel von präcisen Anordnungen, welche die Procedur vorschreiben, welche im Falle einer Entdeckung von Schäden an Kunst- und historischen Gegenständen oder Sorglosigkeit von Seite der Eigenthümer für dieselben anzuwenden wäre, kann natürlich die Thätigkeit der politischen Behörden hinsichtlich der Conservirung der Kunst- und historischen Denkmale nicht von ersprießlichen Folgen begleitet sein.

Aber auch selbst mit der Creirung des vorerwähnten Statutes für die k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale und mit der gleichzeitigen Publicirung der Instruction für die Sectionen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung derselben und für die Conservatoren der k. k. Centralcommission, von denen die erste mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1874, Z. 7933, und die zweite mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 14. September 1875, Nr. 9613, genehmigt wurden, sind für die den politischen Behörden obliegende Aufgabe der Gewährung des nöthigen Schutzes zur Erforschung und Erhaltung der Denkmale keine präcisen auf ein gutes Resultat hinführenden Normen zu Staude gebracht worden.

Nach meiner Ansicht kann die Einflußnahme der politischen Behörden auf Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale nach wie vor und trotz der Existenz des oberwähnten Statutes mit den bezüglichen Instructionen keine wirksame sein. Für eine von gutem Erfolge begleitete Einflußnahme der politischen Behörden in oberwähnter Hinsicht mangelt noch immer eine klare und präcise Norm, die geeignet wäre, der Action, welche diese Behörden zu entfalten hätten, eine Wirkung zu geben.

Um für diese meine Behauptung den Beweis zu liefern, sei mir erlaubt, die auf die Einflußnahme der administrativen Behörden auf dem Gebiete der Erforschung und Erhaltung der Denkmale bezughabenden Paragraphe des Statutes und der Instruction für die Conservatoren zu citiren.

§ 15 des Statutes sagt: „Die k. k. Behörden sind berufen, die Centralcommission und deren Organe in ihrem Wirken zu unterstützen, sowohl über specielles Ansinnen, als auch unaufgefordert, insbesondere durch geeignete Mittheilung, wenn ihnen in ihrem Wirkungskreise das Vorhandensein eines Kunst- oder historischen Denkmales zur Kenntniß kommt."

§ 7 der Instruction für die Conservatoren lautet: „Der Conservator hat, wenn er es für nothwendig hält, um seinen Maßnahmen Nachdruck zu verschaffen, die Unterstützung der k. k. Behörden anzusprechen. Wird ihm diese verweigert, so ist davon der Centralcommission Anzeige zu machen. — In wichtigen und dringenden Fällen, wo eine plötzliche oder nahe bevorstehende Gefahr ein hervorragendes Denkmal bedroht und die angesprochene k. k. Behörde nicht in der Lage ist, ausreichenden Schutz zu gewähren, steht es dem Conservator frei, in motivirter Eingabe die Vermittlung des betreffenden Statthalters oder Regierungspräsidenten direct anzugehen. Doch ist hievon zugleich der Centralcommission Bericht zu erstatten."

Wie ist aber die in den obcitirten Paragraphen erwähnte Unterstützung zu gewähren, da weder in dem Statute, noch in den Instructionen und in den diesbezüglichen oberwähnten Decreten gesagt noch erwähnt ist, auf welche Art die Behörden bei etwaigen Anfragen der Centralcommission und ihrer Organe (Conservatoren) um Gewährung der Unterstützung im Falle von Mißbräuchen und Beschädigungen von Kunst- und historischen Denkmalen vorzugehen haben? was sie, im Falle große Funde gemacht werden, anzuordnen haben? Wie haben sie vorzugehen, wenn sie z. B. die als nothwendig anerkannte und von der Centralcommission geforderte Restaurirung von Denkmalen anzustreben und nöthigen Falles aufzutragen haben? Endlich wie sind die Uebertretungen gegen die zum Schutze der Denkmale existirenden Vorschriften zu bestrafen?

Und doch, bei der Geltung des Princips, daß dem Staate die Aufsicht und der Schutz über die Kunst- und historischen Denkmale obliegt, wäre es sehr nothwendig gewesen, daß hierüber bestimmte und präcise Vorschriften erlassen worden wären, damit den politischen Behörden ein sicherer Anhaltspunkt gegeben werde, wie sie vorzugehen haben, wenn ihnen Anfragen von der Centralcommission und ihren Organen um Gewährung der nöthigen Unterstützung für die getroffenen Maßnahmen zukommen.

Die Consequenzen fehlender und unklarer Normen zum Schutze der Kunst- und historischen Denkmale zu ermessen, bin ich selbst im executiven Dienste in der Lage gewesen. Bei der Bezirkshauptmannschaft, bei welcher ich die Ehre habe zu dienen, und speciell von hier, wo einmal der römische Kaiser Diocletian seine Eremitage sich gebaut hatte, sind nicht selten Ansuchen von dem Conservator und von der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale um Verhinderung von Zerstörungen und Beschädigungen wichtiger antiker Objecte gestellt worden und gewöhnlich bei dem Vorhandensein einer Gefahr im Verzuge ist auch von der Bezirkshauptmannschaft das Amt gehandelt und auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 die zeitweilige Einstellung der begangenen Mißbräuche angeordnet worden. Glücklicher Weise sind aber immer im gütlichen Wege die Differenzen wegen der angezeigten Mißbräuche beigelegt worden, denn immer ist bei den einzelnen Angezeigten später das Gefühl der Pflicht, dem Vaterlande seine schätzbaren Monumente zu erhalten, rege geworden.

Aber ohne Vorhandensein dieser Gefühle und auf Grund der schon erwähnten alten und neuen Vorschriften zum Schutze der Kunst- und historischen Denkmale wäre es nicht möglich gewesen, den angezeigten Mißbräuchen zu steuern und überhaupt solche Handlungen, wie z. B. Veränderungen an vorhandenen privaten Denkmalen, Gefährdungen an denselben, nicht planmäßige oder sogar der Erforschung von Denkmalen zweckwidrig angestellte Ausgrabungen zu verhindern, ohne in Collision mit den Eigenthumsrechten zu kommen. Denn zu einem diesbezüglichen Einschreiten geben gewiß die jetzt geltenden Vorschriften keine Berechtigung.

Hienach und zu dem Zwecke, daß die politischen Behörden die nöthige Thätigkeit und Einflußnahme auf die Erhaltung und Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale ausüben können, und daß sie nicht zwischen dunklen Vorschriften tappen müssen, um den zur Erforschung und Erhaltung der Denkmale bestellten Organen ihre Unterstützung gewähren zu können, empfiehlt sich absolut, daß im Wege der Gesetzgebung klare, präcise und die diesbezügliche Competenz der politischen Behörden erschöpfende Vorschriften erlassen werden.

In vielen europäischen Staaten ist schon die Nothwendigkeit der Creirung von Vorschriften zum Schutze der Denkmale anerkannt und im Wege der Gesetzgebung sind auch gesetzliche Normen zu Stande gebracht worden; dürfen wir in Oesterreich zurückbleiben?

Das Recht des Staates, für seine Denkmale Sorge zu tragen, ist unbestritten. Von der Zeit der Römer bis zu der unserigen hat immer in allen, selbst in halbcivilisirten Staaten das allgemeine Bewußtsein gegolten, daß es Recht und Pflicht des Staates ist, die Denkmale seiner Vorfahren nöthigenfalls nicht nur mit Zwang erhalten und ihre Erforschung fördern zu lassen, sondern daß es sogar Recht des Staates ist, die Rechte der Private über Kunst- und historische Denkmale auch einschränken zu können und nöthigenfalls dieselben im Expropriationswege zur Abtretung von Denkmalen zu zwingen.

Das nationale Ansehen und das wissenschaftliche Interesse gibt dazu gewiß eine Berechtigung.

Mittheilungen aus der Praxis.

Errichtung eines Gemeindebrunnens. Erforderlichkeit des Vorgehens nach dem Wasserrechtsgesetze.

Die Gemeinde P. schritt bei der Bezirkshauptmannschaft T. um die Bewilligung der zwangsweisen Enteignung eines Gartengrundes der Lucia M. aus P. behufs Herstellung eines Gemeindebrunnens ein, da die Eigenthümerin sich zur freiwilligen Abtretung dieses Grundes gegen Entschädigung nicht herbeilasse, obwohl nur darauf der projectirte Brunnen hergestellt werden könne.

Die Bezirkshauptmannschaft veranlaßte die Vernehmung der Lucia M. über die Angelegenheit und erklärte sich letztere zur Abtretung des

Grundes gegen Bezahlung von 6 fl. per Klafter bereit. Die Gemeinde P. lehnte aber ab.

Die Bezirkshauptmannschaft nahm nun am 11. August 1877 einen Localaugenschein unter Beiziehung der Gemeindevertretung von P. und von 2 beeideten Sachverständigen vor; die hievon früher rechtzeitig verständigte Lucia M. erklärte, daß sie zur Commission wegen Unwohlsein nicht komme und die Vertagung bis September wünsche. Dessenungeachtet fand die Commission am 11. August statt. Die Sachverständigen erklärten auf die an sie gestellten Fragen erstens, die Herstellung eines Brunnens an der projectirten Stelle sei aus öffentlichen und Privatrücksichten absolut nothwendig, nämlich aus Rücksichten der Feuerpolizei und zum Privatgebrauche der um diesen Platz wohnenden Familien mit ca. 250 Köpfen, für welche der nächste öffentliche Brunnen entfernt liege, zur Tränke des Viehes und zum Hausgebrauche; zweitens, der Brunnen, wie er laut Planes beantragt sei, entspreche den Bedürfnissen des Publikums und sei der projectirte Umfang desselben nothwendig; drittens, der Brunnen benöthige eine Fläche von 53 Quadratmeter, 53 Centimeter, jeder Quadratmeter werde auf 70 kr. bewerthet, daher zusammen auf 37 fl. 47 kr. Die Herstellung einer Einfassungsmauer ꝛc. sei nothwendig.

Die Bezirkshauptmannschaft theilte das Protokoll der Lucia M. mit, welche gegen die Ausdehnung der Brunnenfläche keine Einwendung erhob. Als Entschädigung verlangte sie wieder 6 fl. per Quadratklafter und bot die Abtretung des ganzen Grundes ihres Gartens an die Gemeinde P. um 20 Napoleonsd'ors an.

Die Gemeinde lehnte ab und der Bezirkshauptmann legte den Act der Statthalterei vor, welche mit Erlaß vom 2. October 1877 entschied: „Nachdem die Herstellung eines neuen Brunnens in der Straße „Bovini" aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens erwiesen ist; nachdem der Localbefund constatirt, daß die einzige hiefür geeignete Localität der Garten der Lucia M. ist; nachdem Letztere die wiederholten Vergleichsanbote der Gemeinde P. ablehnte; nachdem die hiezu erforderliche Fläche 53 Meter, 53 Centimeter beträgt, wird im Hinblicke auf § 365 a. b. G. B. die gesetzliche Expropriation der bezeichneten Fläche zu Zwecken eines öffentlichen Brunnens in P. bewilligt."

Gegen diese Entscheidung recurrirte Lucia M.: Der § 365 a. b. G. B. gestatte die Expropriation nur in Fällen öffentlichen Nutzens; hier aber handle es sich nur darum, den Bewohnern von P. eine größere Bequemlichkeit zu verschaffen; der Brunnen sei nicht absolut nothwendig. Jedenfalls könne die Expropriation nur gegen Beobachtung der diesfälligen Gesetze stattfinden; die Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 8. December 1855 und 27. April 1859 hinsichtlich der Entschädigung seien nicht beobachtet worden, da ihr nicht jener Vergütungsbetrag zuerkannt sei, den sie nach ihrem Particular-Interesse beanspruchen könne, da der noch verbleibende Gartenrest und ihr Haus durch diese Abtrennung Schaden leide.

Die in Folge dieses Recurses einvernommene Gemeinde P. berichtete, daß die Errichtung eines kunstgerecht aus Stein gearbeiteten wirklichen Brunnens beabsichtigt werde, mit einer steinernen Säule zum Ausfluße des Wassers, in welche das Wasser mittelst steinerner, unter der Erde befindlicher Röhren eingeleitet würde; das Wasser des Brunnens solle mittelst eines ausgemauerten, unter der Erde angelegten und mit Steinplatten bedeckten Canales (tombotto) abgeleitet werden und werde der ganze Bau kunstgerecht ausgeführt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 6. Mai 1878, Z. 5342, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium entschieden, „daß das Ansuchen der Gemeinde P. um die zwangsweise Enteignung eines Gartengrundes der Lucia M. zum Behufe der Herstellung eines Gemeindebrunnens mit der zur Speisung desselben erforderlichen Wasserleitung auf Grund des § 38 und nach Maßgabe des § 27 Absatz b des Gesetzes vom 28. August 1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Landesgesetz für Tirol) zu behandeln ist, weil es sich um die Wasserversorgung der Gemeinde, beziehungsweise eines Theiles der Gemeinde P. handelt, welcher durch seine Lage verhindert ist, an den bestehenden Wasserbezugsanstalten theilzunehmen und weil das für diesen Theil der Gemeinde P. in Aussicht genommene Wasser nicht anders als über den Grund der Lucia M. geleitet und nicht anders als auf diesem Grunde zur Benützung gebracht werden kann. Nachdem aber die Verhandlung, auf welche sich die von Lucia M. angefochtene Entscheidung vom 2. October 1877, Z. 5132, mit welcher die Enteignung ihres Grundes zum besagten Zwecke bewilligt wurde, stützt, nicht nach den Bestimmungen des oben angeführten Gesetzes geführt worden ist und das im § 76 dieses Gesetzes vorgezeichnete Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde nicht stattgefunden hat, so wird die angefochtene Entscheidung behoben und die Reassumirung der Verhandlung auf Grund der bezogenen und der weiteren einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes angeordnet." M.

Frage der Aufbürdung der Vertretungskosten bei administrativen Streitverhandlungen.

Ueber Anzeige der Verwaltung der K . . . .'schen Forste am U . . .berge gegen die Bauerngutsbesitzer Johann K. und Georg V. in O. wegen unberechtigten Eintriebes von 3, beziehungsweise 4 Stück Jungvieh zur Weide in die zu den K . . . .'schen Forsten gehörige „Weinsteigwaldung" wurden die Genannten von der Bezirkshauptmannschaft S. mit dem Straferkenntnisse vom 24. August 1877 der Uebertretung des § 60, Z. 8, des Forstgesetzes schuldig erkannt und nach § 62 des letztern Gesetzes zu einer Geldstrafe von je 5 fl. ö. W. und zum Ersatze des nach dem für die K . . . .'schen Waldungen festgesetzten Waldschadenersatztarife berechneten Schadens von 52 fl. 80 kr., beziehungsweise 39 fl. 60 kr. verurtheilt. Die von Johann K. und Georg V. gegen dieses Erkenntniß überreichten Recurse wurden von der Bezirkshauptmannschaft S. zunächst der K . . . .'schen Forstverwaltung zur Aeußerung darüber übermittelt.

Die genannte Forstverwaltung erstattete durch ihren Vertreter, den Advocaten Dr. W., ihre Gegenäußerung, welche hierauf mit den beiden Recursen an die Landesregierung vorgelegt wurde.

Die k. k. Landesregierung fand mit Entscheidung vom 26. October 1877 das Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft S. im Punkte der Schuld und Strafe zu bestätigen, jedoch den von der K . . . .'schen Forstverwaltung bei Erstattung der oberwähnten Gegenäußerung gestellten Anspruch auf Ersatz der Advocatenkosten für die Abgabe derselben zurückzuweisen, „da die Mittheilung der Recurse des Johann K. und Georg V. an die Forstverwaltung und die Gestattung einer Gegenäußerung zu denselben nur die allseitige Klarstellung der Sachlage bezweckt und dem eigenen Interesse der Forstverwaltung entsprochen habe; es sei daher vollkommen freigestanden, die abgegebene Aeußerung kürzer zu fassen oder auch ganz abzulehnen, zur Abfassung sich eines Rechtsfreundes zu bedienen oder nicht; wenn sie es in ihrem Interesse gefunden habe, das Erstere zu thun und ihr dabei Kosten erwachsen seien, so könne hieraus kein Ersatzanspruch gegen die Recurrenten hergeleitet werden".

Gegen diese Entscheidung der Landesregierung wurde nun sowohl von den beiden Bauerngutsbesitzern als auch von der K . . . .'schen Forstverwaltung der Ministerialrecurs eingebracht.

Die K . . . .'sche Forstververwaltung erachtete sich in ihrem Recurse lediglich durch die Zurückweisung ihres Begehrens um Ersatz der durch Erstattung der Gegenäußerungen ihr erwachsenen Advocatenkosten beschwert und führte unter Hinweis auf die principielle Bedeutung der Entscheidung der Landesregierung bezüglich dieses Punktes aus, daß sie es für nothwendig gehalten habe, zu der von den Behörden gewünschten „Klarstellung der Sachlage" keine oberflächliche, sondern eine eingehende, vom juridischen Standpunkte aus beleuchtete Aeußerung abzugeben, was zu ihrer Vertheidigung gegen den in ihre Rechte geübten Eingriff nothwendig gewesen und somit auch ihr nicht freigestanden wäre, diese Aeußerungen zu unterlassen; es seien diese Kosten, welche von der Forstverwaltung ohnedies zum ersten Male in Anspruch genommen würden, ebenso wie alle andern Klagekosten nach den strafprocessualischen Bestimmungen von den Schuldtragenden zu ersetzen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 10. März 1878, Z. 1257 in nachstehender Weise entschieden: Das Ministerium des Innern findet die Recurse der Bauerngutsbesitzer Johann K. und Georg V. im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium als unstatthaft zurückzuweisen, dem von der K . . . .'schen Forstverwaltung wegen Verweigerung der Zuerkennung des Ersatzes der ihr anläßlich dieser Strafverhandlung erwachsenen Advocatenkosten gegen die citirte Entscheidung der k. k. Landesregierung ergriffenen Recurse aber „aus den Gründen dieser letzteren und mit Beachtung des Grund-

satzes, daß bei administrativen Streitverhandlungen die aus denselben herrührenden Vertretungskosten, insoweit eine Ausnahme nicht gesetzlich begründet ist, der sachfälligen Partei nicht aufgebürdet werden können", keine Folge zu geben. S.

Eine zwangsweise Eintreibung von Abgaben an ausländische Behörden ist gegen in Oesterreich wohnende Personen unzulässig.

Das k. k. Landesgericht in Salzburg hat mit Bescheid vom 6. November 1877, Z. 5539, auf Grund des Erkenntnisses der Civilkammer des königl. württembergischen Kreisgerichtshofes in Heilbronn vom 6. October 1872 und des Erlasses des königl. württembergischen Justizministeriums vom 21. Juli 1877, womit die Rechtskraft, Competenz und Reciprocität nachgewiesen erscheint und sonach die Vollstreckbarkeit des citirten Erkenntnisses anzuerkennen ist, im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1805, Nr. 711 J. G. S., zur Deckung der Sportel-Forderung des königl. württembergischen Cameralamtes Heilbronn im Betrage von 514 R. M. 29 Pf. mit 6% Zinsen vom 2. October 1877 den mit 10 fl. 70 kr. adjustirten und noch weiter laufenden Executionskosten die executive Pfändung des Mobilarvermögens des N. in Salzburg bewilligt und die Vornahme dem Amtsdiener gegen Relation binnen acht Tagen aufgetragen.

Dem Nullitätsrecurse des N. hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 4. December 1877, Z. 20160, Folge zu geben und, wenn auch keine offenbare Nullität vorliegt, in Abänderung der beschwersamen Verfügungen das Executionsbegehren abzuweisen befunden, weil nach der im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern, des Innern und der Justiz erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1860, Z. 159, dem Ansuchen ausländischer Behörden um „zwangsweise" Einbringung dortiger Abgaben, mithin auch der beizutreibenden Sporteln von in Oesterreich sich aufhaltenden Personen Seitens der hierländigen Behörden keine Folge gegeben werden könne, da auch die österr. Behörden nicht berechtigt sind, zur „zwangsweisen" Einbringung hierseitiger Abgaben von im Auslande befindlichen Parteien Organe fremder Regierungen in Anspruch zu nehmen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 5. Februar 1878, Z. 1000, dem Revisionsrecurse des königl. württembergischen Cameralamtes Heilbronn keine Folge zu geben und die angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung unter Bezugnahme auf deren gesetzliche Begründung zu bestätigen befunden. Ger.-H.

Notiz.

(Unzulässigkeit des Gebrauches des Wortes „Apotheker" auf dem Gewerbeschilde eines Fabricanten chemischer Präparate.) Als Pendant zu der in Nr. 41 auf S. 164 des Jahrganges 1875 dieser Zeitschrift mitgetheilten Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern theilen wir aus der Praxis der württembergischen Behörden aus Kübel und Sarwey „Württembergisches Archiv" folgenden Fall mit:

Der Fabricant chemischer Präparate in L., A. Sch., welcher auf Grund der von ihm erstandenen Prüfung zur Besorgung einer Apotheke mit der Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, ermächtigt war und in demselben Hause, in welchem er die Fabrication chemischer Präparate betreibt, früher eine Apotheke verwaltet hatte, die an den W. L. verkauft worden war und seit dem Verkauf in einem andern Locale betrieben wird, hatte an seinem Hause einen Schild mit der Aufschrift „Apotheker A. Sch." in gothischer Schrift und vergoldeten Buchstaben angebracht. Nachdem er im Jahre 1873/74 wegen unbefugter Arzneimittelabgabe in Uebertretung des § 367, Ziff. 3 des deutschen Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 20 Thalern verurtheilt worden war, beantragte der Besitzer der berechtigten Apotheke eine amtliche Bekanntmachung dahin, daß jener nicht berechtigt sei, das Gewerbe eines Apothekers zu betreiben. In Folge des erwähnten Schildes, wurde zur Begründung dieses Antrages gesagt, bestehe allgemein der Glaube, daß in L. zwei Apotheken, eine obere (des L.) und eine untere (des Sch.) bestehen, welche Annahme um so näher liege, als die Gewerbsniederlage des letzteren sich in demselben Hause befinde, wo die berechtigte Apotheke früher betrieben worden sei. Auf Grund der aus Anlaß dieses Antrages gepflogenen Verhandlungen machte das k. Oberamt T. durch Verfügung vom 5. August 1874 dem A. Sch. die Auflage, aus seinem gegenwärtigen Gewerbeschilde das Wort „Apotheker" zu entfernen. Die hiegegen erhobenen Beschwerden wurden in allen Instanzen, der k. Kreisregierung, des k. Ministeriums des Innern und des k. Geheimenraths abgewiesen. Der hierüber von dem k. Geheimenrath am 12. Juli 1875 gefaßte Beschluß lautet:

Die Bezeichnung „Apotheker" werde zwar in den Reichsgesetzen und in den darauf gegründeten Vollzugsverordnungen der Reichsorgane, desgleichen in den daran sich anschließenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht ausschließlich auf die Besitzer oder Verwalter der concessionirten Apotheken, sondern auch auf die in der Apothekerkunst geprüften und für den Betrieb des Apothekergewerbes als befähigt erklärten Personen angewendet und es sei deshalb den approbirten Pharmaceuten im Allgemeinen das Recht nicht zu bestreiten, sich im öffentlichen und Geschäftsverkehre, wie auch auf ihren Gewerbeschildern, gleichviel welches Gewerbe sie betreiben, als Apotheker zu bezeichnen. Allein dieses Recht finde, soweit es sich um Gewerbeschilde handle, eine nothwendige Begrenzung in der Befugniß und Verpflichtung der Medizinalbehörden, dafür zu sorgen, daß die Betriebslocale der concessionirten Apotheken, auf welche das Publicum nach der bestehenden Gesetzgebung mit seinem Bedarf an Arzneimitteln angewiesen sei, auf eine für Jedermann verständliche Weise äußerlich erkennbar erhalten werden und diese Befugniß und Verpflichtung der Medicinalpolizeibehörden sei durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch die Reichsgewerbeordnung in keiner Weise beseitigt und beschränkt worden, vielmehr sei im § 6 und § 29 Abs. 3 des letzteren Gesetzes die fortdauernde Geltung der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken ausdrücklich vorbehalten. Hiernach sei es auch eine Obliegenheit der Medicinalpolizeibehörden, dagegen einzuschreiten, daß die Inhaber von Gewerbslocalen, welche keine concessionirten Apotheken sind, sich solcher Gewerbeschilde bedienen, welche geeignet sind, das Publicum oder mindestens die minder kundigen Classen desselben in den Irrthum zu versetzen, als ob sich daselbst eine concessionirte Apotheke befinde. Von solcher Beschaffenheit sei nun der Gewerbeschild des Beschwerdeführers A. Sch. in seiner gegenwärtigen Wortfassung. Denn derselbe laute schlechthin „Apotheker A. Sch." Diese ganze unbestimmte und zweideutige Fassung sei für das Publicum umsomehr irreführend, als früher in dem gleichen Local sich lange Zeit hindurch eine concessionirte, von dem Beschwerdeführer als damaligem Verwalter geleitete Apotheke befunden habe. Auch dem Beschwerdeführer selbst habe schon bisher nicht entgehen können, daß die Fassung seines Gewerbeschildes geeignet sei, das Publicum irre zu führen, und es sei der Gebrauch desselben um so auffallender, als seine im Handelsregister am 16. März 1866 eingetragene und bis jetzt daselbst unverändert belassene Firma ganz anders, als sein jetziger Gewerbeschild, nämlich dahin laute: A. Sch., Fabrication chemisch-technischer Präparate. Es sei daher der Beschwerdeführer, insofern ihm durch die Verfügung des k. Oberamts T. vom 5. August 1874 die Auflage gemacht worden, aus seinem gegenwärtigen Gewerbeschild die Bezeichnung „Apotheker" zu entfernen, in keinem ihm zustehenden öffentlichen Rechte verletzt und es müsse der Recurs desselben gegen die Entscheidung des k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1874, wodurch seine Beschwerde in dieser Sache abgewiesen worden, auch diesseits als unbegründet verworfen werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. u. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im zeitlichen Ruhestande Guido Grafen v. Thun-Hohenstein die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Centralinspector der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Ludwig Becker taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dann dem Werkstätteningenieur dieser Bahn Johann Schibich das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, ferner dem Ingenieur der Staatseisenbahn-Gesellschaft Alois Holitsch und dem Ingenier-Adjuncten der Czernowitz-Jassybahn Eugen Stach das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Handelsminister hat den Verwalter der Telegraphen-Hauptstation in Bozen Konrad Jonas zum Telegraphen-Oberamts-Verwalter ernannt.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei dem k. k. Punzirungsamte in Prag in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 129).

14 Postassistentenstellen mit je 600 fl. Gehalt im Bereiche der k. k. Postdirection für Wien gegen Caution, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 131).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.